

Verordnung über die Parkanlage der Universität Zürich-Irchel

(vom 9. Dezember 1987)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Die Verordnung gilt für die Parkanlage der Universität Zürich-Irchel. Geltungsbereich

§ 2. Die Parkanlage dient der Bevölkerung und den Universitätsangehörigen als Erholungsgebiet. Zweck
der Parkanlage

§ 3. Veranstaltungen und Tätigkeiten, die der Zweckbestimmung des Parks widersprechen oder dessen Benützung durch andere erheblich erschweren, bedürfen einer Bewilligung. Bewilligungspflicht

§ 4. Bewilligungen werden insbesondere nicht erteilt für: Verweigerung

- a. Verkaufsstände und -wagen, ausser im Zusammenhang mit einer bewilligten Festveranstaltung,
- b. die Verteilung von Werbematerial und die Durchführung von Werbeveranstaltungen,
- c. Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter.

§ 5. ¹ Für die bewilligungspflichtige Benützung wird eine Gebühr erhoben. Gebühren

² Diese bemisst sich nach der in Anspruch genommenen Fläche und der Lage im Park. Sie beträgt je m² und für jeden Tag Fr. 0.50 bis Fr. 3.

³ Die Gebühr kann auf Gesuch hin reduziert oder erlassen werden, wenn die Benützung einen Bezug zu den umliegenden Quartieren oder zur Universität oder gemeinnützigem Charakter hat.

§ 6. Das Rektorat entscheidet über die Bewilligung. Zuständigkeit

§ 7. ¹ Das Rektorat kann einzelne nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten, welche den Park schädigen oder die Benützung durch andere beeinträchtigen, einschränken oder verbieten. Benützungsbeschränkung

² Das Rektorat kann eine Parkordnung erlassen.

§ 8. Die Parkanlage wird von der Baudirektion in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung unterhalten. Vorbehalten bleiben Verträge mit der Stadt Zürich. Unterhalt

415.111.42

V über die Parkanlage der Universität Zürich-Irchel

Straf-
bestimmung

§ 9. Wer eine bewilligungspflichtige Benützung ohne Bewilligung vornimmt oder Benützungsbeschränkungen verletzt, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

¹ OS 50, 265.